

**6. Änderung des FLÄCHENNUTZUNGSPLANES der
VERBANDSGEMEINDE HERMESKEIL
(Fassung 2012)**

ORTSGEMEINDE REINSFELD

Bereich

**Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung
"Biogasproduktion und -nutzung"**

BEGRÜNDUNG - TEIL 1 STÄDTEBAU
gem. § 2 a BauGB

aktueller Stand: **24.04.2024**

(Änderungen gegenüber Fassung zu den frühzeitigen Beteiligungen sind rot markiert)

Fassung

für Verfahrensschritte gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Hinweis zum Verfahren	4
1.3	Landesplanerische Stellungnahme.....	4
2	Erläuterungen zur Flächennutzungsplanänderung	4
2.1	Begründung für die FNP-Änderung	4
2.2	Flächen- und Nutzungsdarstellungen im Änderungsbereich	6
2.3	Infrastruktur - Bestand und Konzept	7
2.3.1	Verkehrliche Erschließung	7
2.3.2	Entsorgung	7
2.3.3	Versorgung	7
2.3.4	Natur- und Artenschutz / Grünordnung.....	7
3	Zu berücksichtigende planungsrelevante Vorgaben und Restriktionen	8
3.1	Vorgaben aus Landesplanung und Raumordnung.....	8
3.1.1	Landesentwicklungsprogramm LEP IV.....	8
3.1.2	Raumordnungsplan.....	10
3.2	Vorgaben durch normative Schutzgebiete / Schutzobjekte	14
3.3	Restriktionen durch bestehende KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN	14
3.4	Restriktionen durch Besondere Umweltrisiken / Störfälle.....	15
3.4.1	Allgemeine Aussagen	15
3.4.2	Aussagen aus Gutachten.....	15
3.5	Restriktionen durch Arten- und Naturschutz	18
3.6	Restriktionen durch sonstige Belange	19
4	Standortbezogene Bewertung des Plangebietes	20
4.1	Städtebauliche Bewertung des Plangebietes.....	20
4.2	Umweltrelevante Bewertung des Plangebietes.....	21
4.3	Besondere Berücksichtigten im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.....	23
5	Abwägung	24
5.1	Frühzeitige Beteiligungsverfahren	24
5.2	Veröffentlichung der Planunterlagen.....	24
5.3	Benachrichtigung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden	24
6	Verfahrensverlauf	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lageplan des Änderungsbereiches im Kontext der TK 25 (ca. M:1:25.000).....	3
Abb. 2	Lageplan des Änderungsbereiches im Kontext des FNP (unmaßstäblich).....	3
Abb. 3	Darstellung des aktuell wirksamen FNP (unmaßstäblich)	6
Abb. 4	geplante Darstellung der 4. FNP-Änderung (unmaßstäblich).....	6

1 VORBEMERKUNG

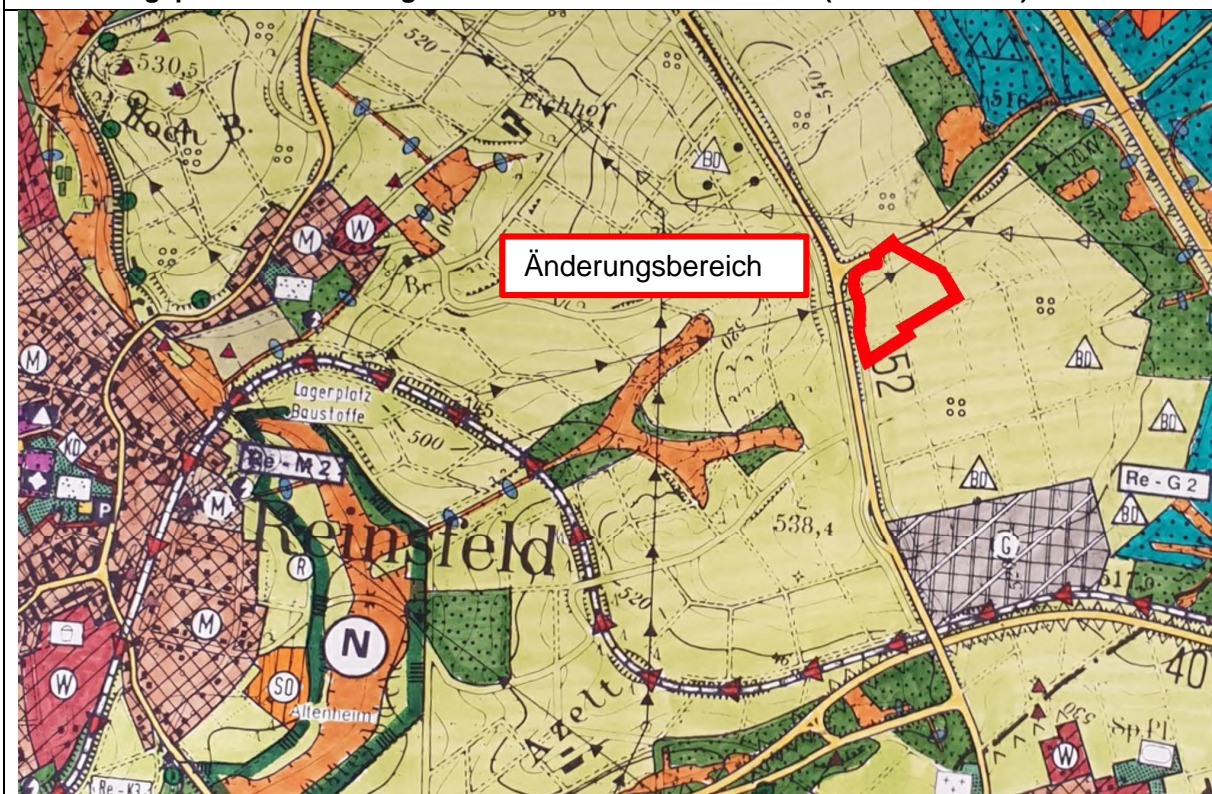
1.1 ALLGEMEINES

Der Planbereich zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil liegt in der Gem. Reinsfeld nordöstlich der Ortslage von Reinsfeld zw. L 151 (früher B 52), K 95 und BAB A 1 im baurechtlichen Außenbereich und umfasst ausschließlich die Betriebsfläche der bestehenden Biogasanlage auf gemeindeeigenem Grundstück.

Abb. 1 Lageplan des Änderungsbereiches im Kontext der TK 25 (ca. M:1:25.000)



Abb. 2 Lageplan des Änderungsbereiches im Kontext des FNP (unmaßstäblich)



1.2 HINWEIS ZUM VERFAHREN

Mit Grundsatzbeschluss vom **27.09.2023** hat der Verbandsgemeinderat der VG Hermeskeil der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Hermeskeil für den Bereich der Ortsgemeinde Reinsfeld zur Ausweisung einer **Sonderbaufläche** gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung "**Biogasanlage und regenerative Energienutzung**" zugestimmt und das Bauleitverfahren eingeleitet.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil und der Bebauungsplan "Biogasanlage und regenerative Energienutzung (Öko-Energie-Park)" der Ortsgemeinde Reinsfeld sollen im Parallelverfahren gem. § 8 (3), Satz 1 BauGB durchgeführt werden.

1.3 LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Die vorliegenden Unterlagen für die frühzeitigen Beteiligungen zur 6. FNP-Änderung dienen gleichzeitig dem Antrag bei der Kreisverwaltung auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit Datum vom **15.03.2024** hat die Kreisverwaltung Trier-Saarburg die landesplanerische Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Hermeskeil erstellt. Zusammenfassend wurden folgende Aussagen getroffen:

Zitat Anfang

Der hier in Rede stehenden Planung steht keine Belange der Raumordnung entgegen. Für die landesplanerische Stellungnahme wurden der unteren Landesplanung seitens der Verbandsgemeinde bzw. seitens des Vorhabenträgers die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Verfügung gestellt. Somit war eine eigene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die untere Landesplanung obsolet. Aus den Stellungnahmen ergingen ebenfalls keine Hinweise auf eine etwaige Beeinträchtigung der Belange der Raumordnung.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 27.03.2024 das Benehmen zu dieser landesplanerischen Stellungnahme hergestellt.

Zitat Ende

2 ERLÄUTERUNGEN ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

2.1 BEGRÜNDUNG FÜR DIE FNP-ÄNDERUNG

Die ZEUS Betriebsgesellschaft mbH & Co. Reinsfeld KG (im Folgenden "ZEUS" genannt) betreibt seit 2004 eine Biogasanlage (BGA) am Standort Öko-Energiepark 1, 54421 Reinsfeld, direkt an der L 151 mit Zufahrt über die K 95. Diese Biogasanlage wurde als landwirtschaftlich privilegiertes Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB im baurechtlichen Außenbereich nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt.

Die ZEUS hat sich seit 2004 stetig auf den aktuellen Stand der Technik gebracht und die Anlagen aufgerüstet. Seit 2022 besteht die immissionsrechtliche Zulassung, den Betrieb auf reine Abfallvergärung umzustellen, den bisherigen Substratdurchsatz zu erhöhen und die elektrische Leistung auf einen flexiblen Anlagebetrieb umzustellen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit nutzt die Biogasanlage ZEUS als innovatives Entsorgungsunternehmen ausschließlich organische Materialien, die sonst keine Verwendung mehr finden. Zu diesen zählen Speisereste von regionalen und überregionalen Industriebetrieben, Bioabfälle aus den umliegenden 4 Landkreisen von der A.R.T. Trier, Öl- & Fettscheider-Inhalte von Restaurants und Hotels und Magen-Darm-Inhalte aus Großschlachtereien.

Aufgrund ihrer energetischen Anteile an Kohlenhydraten, Zucker und Fetten sind solche Reststoffe kein Abfall, sondern ein wertvoller Rohstoff, der in umweltfreundliche Energie umgewandelt wird. Das zerkleinerte Substrat wird in Fermentern verbracht, wo sich durch Vergärung Biogas bildet. Mit diesem Gas angetriebene Motoren (oder Blockheizkraftwerke, kurz BHKW) erzeugen wiederum Strom, der in das Stromnetz eingespeist wird und als „erneuerbarer“ oder „grüner“ Strom weiterverkauft wird.

Zur Sicherung des Standortes und der Betriebswirtschaftlichkeit sind zukünftig noch Erweiterungen des Nutzungsangebotes bzw. baulicher Nebenanlagen geplant:

- Die auf Grundlage der bestehenden Genehmigungen betriebenen BHKWs dienen der Bereitstellung der Prozesswärme für die Biogasanlage. Hierbei bleiben jedoch große Teile der bei der Verstromung anfallenden Abwärme noch ungenutzt. Um dieses zu ändern und das ökologische Gesamtkonzept der Biogasanlage weiter zu optimieren, sind folgende Maßnahmen als Möglichkeiten der Nutzung von Prozesswärme angedacht: Pyrolyse oder Nutzung der Abwärme zur Verwertung der anfallenden Prozessrückstände z.B. durch Gärresteaufbereitung, Errichtung von Pelletier- oder Sortieranlagen,
- Zur Weiterentwicklung der Gasnutzungen ist z.B. auch eine Gasaufbereitung angedacht, um das Gas in Erd- oder Biogasnetze einspeisen und vermarkten zu können. Mit der Errichtung einer Fernwärmenetzes im Zuge der Prozesswärmenutzung können andere Gebäude, z.B. in den umliegenden Kommunen oder im südlich gelegenen interkommunalen Gewerbegebiet, das gerade erschlossen wird, mit Wärme (direkter Ersatz von fossilen Energieträgern) oder Strom versorgt werden.
- Es sind noch Möglichkeiten zur Errichtung neuer Lagerflächen, Annahme-, Lagerhallen und einen Parkplatz zu schaffen und die Fahrwege für die Logistik müssen optimiert werden. Zudem sollen die bestehenden Löschwasserteiche und die erforderlichen Rückhalteanlagen für das Oberflächenwasser überplant und verbessert werden.

Damit gilt die Anlage nicht mehr als landwirtschaftlich privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich, sondern als "Gewerbebetrieb" gilt. Zusätzlich sollen für die zukünftige Betriebsentwicklung noch sonstige bauliche Erweiterungen und Ergänzungen der zulässigen Nutzungen rund um den Prozess der Biogasgewinnung und -nutzung ermöglicht werden.

Der Inhalt der 4. FNP-Änderung soll daher die Ausweisung einer **Sonderbaufläche** mit der **Zweckbestimmung "Biogasanlage und regenerative Energienutzung"** werden.

Da die Ausweisung der geplanten Sonderbaufläche dient ausschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebes dient, ergeben sich keine weiteren **Standortalternativen**. Anderweitige **Planalternativen** sind aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche und Berücksichtigung der bestehenden Anlagen und Betriebsabläufe auch nicht möglich.

Die Planung weist keinen Länder überschreitenden Charakter auf.

Der geplante städtebauliche Erweiterungsbereich liegt baurechtlich im Außenbereich. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der betrieblichen Erweiterung zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB zu gewährleisten, sind die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Planung im Bereich der Ortsgemeinde Reinsfeld durch die Verbandsgemeinde Hermeskeil und die Aufstellung eines Bebauungsplanes als verbindliche Planung durch die Ortsgemeinde Reinsfeld erforderlich.

2.2 FLÄCHEN- UND NUTZUNGSDARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH

Abb. 3 Darstellung des aktuell wirksamen FNP (unmaßstäblich)

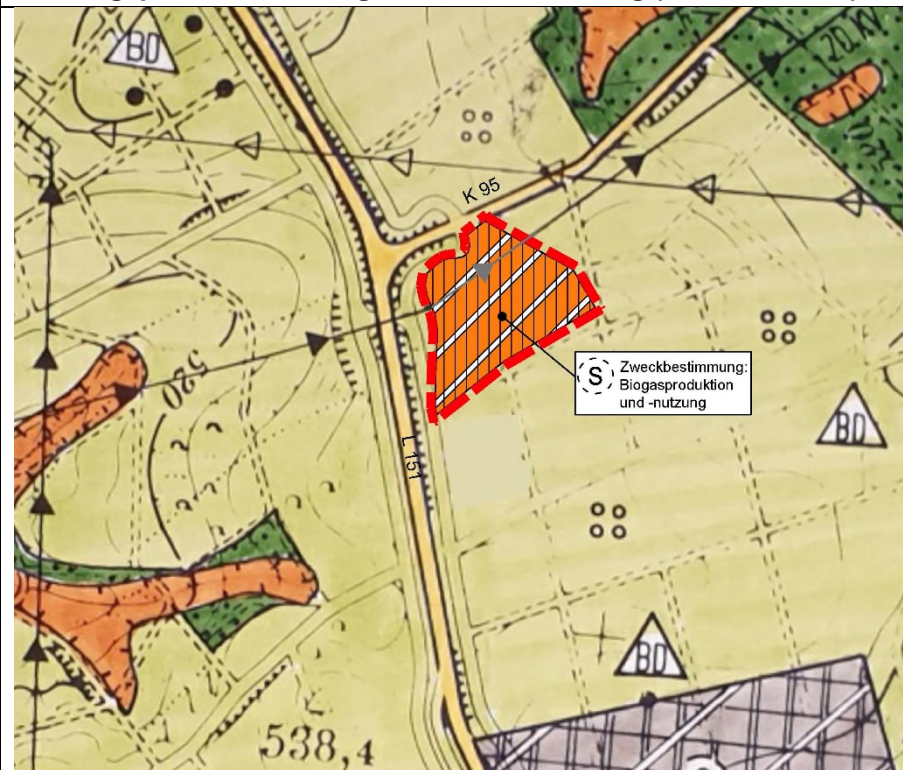


Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (Fassung 2003) ist für den geplanten Änderungsbereich dargestellt:

- Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente,
- elektrische Freileitung.

In der Nähe sind Bodendenkmäler gekennzeichnet.

Abb. 4 geplante Darstellung der 4. FNP-Änderung (unmaßstäblich)



Im Änderungsbereich sollen ca. **2,3 ha** als "**Sonderbaufläche Zweckbestimmung: Biogasproduktion und -nutzung**" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO (2021) dargestellt werden.

Da die ehemalige B 52 abgestuft wurde, ist die Straße mit der aktuellen Klassifizierung und Benennung als "L 151" dargestellt.

Die elektrische Freileitung bleibt dargestellt.

2.3 INFRASTRUKTUR - BESTAND UND KONZEPT

Die nachfolgenden Daten sind für den FNP nicht im Detail relevant, dienen aber der Vervollständigung der Informationen zum aktuellen und geplanten Zustand am Standort.

Die Angaben sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu konkretisieren und festzulegen.

2.3.1 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

- Die Haupteerschließung des Plangebietes erfolgt - wie bisher - von der K 95 ausgehend, über den bestehenden Wirtschaftsweg im Norden, dessen Nutzung zur Erschließung des Betriebsgeländes der Biogasanlage bereits aktuell über Sondernutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde gesichert ist.
Die **anbaufreien Zonen** der L 151 im Westen und der K 95 im Norden sind in kleinen Abschnitten tangiert.
- Die bestehende Zufahrt vom Wirtschaftsweg auf die Betriebsfläche im Südwesten dient als "Notzufahrt Feuerwehr".

2.3.2 ENTSORGUNG

- Die auf der Betriebsfläche anfallenden belasteten Niederschlagswasser werden gefasst und dem Prozess zugeführt. Die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer werden in vorhandene Rückhalteanlage und den Löschwasserteich (müssen beide noch umgebaut werden) abgeleitet. Die Niederschlagswasser aus dem Außengebiet führen nicht zu relevanten Zuflüssen im Plangebiet.
- Ein Anschluss an öffentliche Entwässerungskanalanlagen besteht nicht, es ist auch kein Anschlusszwang seitens der VG-Werke angedacht. Das Schmutzwasser aus sanitären Einrichtungen des Verwaltungs- und Betriebsgebäudes wird in einer abflusslosen Sammelgrube aufgefangen und turnusmäßig fachgerecht entsorgt.

2.3.3 VERSORGUNG

- Die Versorgung mit Trinkwasser soll – wie bisher auch - über den eigenen Brunnen erfolgen. Für die weitere Trinkwassernutzung muss der Nutzer jährlich die Wasserqualität prüfen lassen und das Laborergebnis dem Gesundheitsamt melden.
- Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen.
Eine Löschwasserbevorratung mit mind. 100 m³ Volumen steht bereits in Form eines Teiches bzw. eines unterirdischen Behälters zur Verfügung.

2.3.4 NATUR- UND ARTENSCHUTZ / GRÜNORDNUNG

- Die bereits im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungen der bisherigen Biogasanlage festgesetzten Ersatzmaßnahmen sollen erhalten bleiben. Dies waren extensive Nutzung der Grünflächen innerhalb der Anlage und die Anpflanzung randlicher Gehölzstreifen. Nicht mehr umsetzbare Maßnahmenteile sind im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen und durch andere Maßnahmen ersetzt.
- Die bei Umsetzung des B-Planes zusätzlich erforderlichen Kompensationsverpflichtungen werden ausgewiesen
 - innerhalb des Betriebsgeländes auf nicht für die betriebliche Entwicklung erforderlichen Flächen und
 - außerhalb des Betriebsgeländes auf einer Teilfläche eines gemeindlichen Grundstückes, das bisher als Holzlagerplatz diente (Gem. Reinsfeld, Fl. 61, Flst. 27/2 tlw.).

3 ZU BERÜCKSICHTIGENDE PLANUNGSRELEVANTE VORGABEN UND RESTRIKTIONEN

3.1 VORGABEN AUS LANDESPLANUNG UND RAUMORDNUNG

3.1.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM LEP IV

<i>LEP IV 2008 i.d.F. der 2. Teilfortschreibung 2014</i>	<i>BERÜCKSICHTIGUNG</i>
landesweit bedeutsamer Bereich für Landwirtschaft	
<p>G 119 <i>Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,</i> - <i>die Produktion nachwachsender Rohstoffe,</i> - <i>die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und</i> - <i>die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.</i> <p>G 121 <i>Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.</i></p>	<p>Die ausgewiesene Sonderbaufläche nimmt ausschließlich Flächen in Anspruch, die bereits als Betriebsgelände (ehemals privilegierte Biogasanlage) entwickelt sind und jetzt gewerblich genutzt werden sollen. Landwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen.</p>
<p>Z 120 <i>Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.</i></p>	<p>Umsetzung des Zieles liegt außerhalb der Planungshoheit der Verbandsgemeinde.</p>
landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus	
<p>G 133 <i>Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.</i></p>	<p>Die ausgewiesene Sonderbaufläche nimmt ausschließlich Flächen in Anspruch, die bereits als Betriebsgelände entwickelt und die landschaftlich gut eingebunden sind. Die Nutzung der Landschaft zur naturnahen Erholung wird nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt.</p>
<p>Z 134 <i>Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.</i></p>	<p>Umsetzung des Zieles liegt außerhalb der Planungshoheit der Verbandsgemeinde.</p>

LEP IV 2008 i.d.F. der 2. Teilfortschreibung 2014	BERÜCKSICHTIGUNG
Erneuerbare Energien	
<p>Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.</p>	<p>Umsetzung des Zieles liegt außerhalb der Planungshoheit der Verbandsgemeinde.</p>
<p>G 162 a Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.</p>	<p>Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat ein Klimaschutzkonzept erarbeitet, das aber erst 2024 veröffentlicht wird. Öffentlich bekannt sind folgende Ziele und Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ CO2-Ausstoß reduzieren ⇒ Vorhandene Potenziale zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau von Erneuerbaren Energien aufdecken und erschließen ⇒ Umsetzbare Maßnahmen entwickeln, Prioritäten feststellen, Effekte der einzelnen Maßnahmen für den Klimaschutz benennen und die Umsetzung vorbereiten ⇒ Relevante Akteure sowie die Bürger*innen vor Ort von Beginn an in den Prozess der Konzepterstellung mit einbeziehen, so dass eine breite Akzeptanz und Unterstützung der Konzepterstellung von allen mitgetragen wird ⇒ Festlegen von kurz- (bis drei Jahre), mittel- (bis sieben Jahre) und langfristige (mehr als sieben Jahre) Zielen und Maßnahmen zur Minderung der THG-Emissionen <p>Mit der Ausweisung der Sonderbaufläche wird die bestehende Nutzung erneuerbare Energie auf wirtschaftlich sicherer Basis und baurechtlich auf Dauer abgesichert. Vom Betreiber der Biogasanlage ist die mittelfristig Errichtung eines Nahwärmenetzes bzw. die Verstromung des Biogases zur Lieferung in den nahegelegene in Erschließung befindliche Gewerbe- und Industriepark Hochwald auf Gem. Hermeskeil angedacht.</p>

3.1.2 RAUMORDNUNGSPLAN

ROPI (1985/95) und ROPneu /E (2014)	BERÜCKSICHTIGUNG
Nutzung erneuerbarer Energien	
<p>Im ROPI (1985/95) sind zur Energieversorgung im Kapitel 3.4 genannt:</p> <p>3.4.3 <i>Neben den herkömmlichen Energieerzeugungsanlagen ist auf die Nutzung alternativer Energiequellen hinzuwirken. Entsprechende Einrichtungen dürften vor allem als Einzelanlagen in Betracht kommen.</i></p> <hr/> <p>Im ROPneu/E (2014) sind zur Nutzung von erneuerbaren Energien durch Biomassen als Grundsätze genannt:</p> <p>G 237 <i>Da durch die energetische Nutzung von Biomasse Regelenergie bereitgestellt und ein wichtiger Beitrag zur regionalen Wertschöpfung geleistet werden kann, soll sie in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum regionalen Energiemix leisten. Dazu soll auf einen umweltverträglichen Ausbau der energetischen Biomassenutzung hingewirkt werden. Im Vordergrund stehen die zur Energienutzung sinnvoll einsetzbaren Anteile und Abfallprodukte sowie Reststoffe aus der land- und forstwirtschaftlichen Biomasseerzeugung. Der Anbau und die energetische Nutzung sog. "Energiepflanzen" soll dort, wo dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar sowie mit der jeweiligen kulturlandschaftlichen Eigenart vereinbar ist, weiter gefördert werden.</i></p> <p>G 238 <i>Der Einsatz von Biomasse zur Energieerzeugung und -Versorgung soll vorrangig in den Gemeinden mit einem hohen energetisch nutzbaren Biomassepotenzial erfolgen.</i></p> <p>G 239 <i>Die Effizienz bei der Nutzung von Biomasse soll auf einem dem Stand der Technik entsprechenden Niveau liegen. Aus diesem Grund soll die Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungssystemen und der Aufbau von Nahwärmenetzen wo wirtschaftlich sinnvoll angestrebt werden.</i></p> <p>G 240 <i>Bei allen Biomasseanlagen soll vor dem Hintergrund der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit die Möglichkeit zur Direkteinspeisung in vorhandene Gasnetze oder bei fehlender Netzinfrastruktur der Aufbau eines lokalen Gasnetzes geprüft und angestrebt werden.</i></p>	<p>Die bestehende Biogasanlage liefert durch Vergärung biologischer Abfälle aus gewerblichen Nutzungen erneuerbare Energie. Damit entspricht die Art der Erzeugung von Strom und Wärme NICHT den Vorgaben der Raumordnung der Region Trier, stellt aber eine wenig landverbrauchende und effiziente Alternative dar, die den aktuellen Zielen Deutschlands zur Nutzung regenerativer Energien entgegenkommt.</p> <p>Vom Betreiber der Biogasanlage ist mittelfristig die Errichtung eines Nahwärmenetzes bzw. die Verstromung des Biogases zur Lieferung in den nahegelegene in Erschließung befindliche Gewerbe- und Industriepark Hochwald auf Gem. Hermeskeil angedacht.</p>

Gewerbliche Entwicklung	
<p>Im ROPneu/E soll die Ortsgemeinde Reinsfeld (Grundzentrum) die besondere Funktion "Gewerbe" zugewiesen werden. Das Plangebiet ist im ROPneu/E bereits als Fläche für "Industrie und Gewerbe" dargestellt.</p>	
<p><i>G 39 Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe sind die Schwerpunkttorte der gewerblichen Entwicklung in der Region Trier (G-Gemeinden). Die besondere Funktion Gewerbe wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die bereits einen überörtlich bedeutsamen Gewerbesatz aufweisen, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung gewerbliche Bauflächen über den Eigenbedarf hinaus erfordern. Darüber hinaus wird sie Gemeinden zugewiesen, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind.</i></p>	<p>Die vorliegende Planung steht in Einklang mit den Zielen zur Sicherung und Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft in der Region Trier. Die geplante Sonderbaufläche dient der baurechtlichen Sicherung der Erzeugung und Nutzung von Biogas in gewerblichem Umfang.</p>
<p><i>Z 40 In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe ist eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge seitens der Gemeinden erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen, eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Die Inanspruchnahme von freien, bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Umnutzung von Industrie- und Gewerbebrachen bzw. Konversionsflächen ist grundsätzlich der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen.</i></p>	<p>Die ausgewiesene Sonderbaufläche nimmt ausschließlich Flächen in Anspruch, die bereits als Betriebsgelände (ehemals privilegierte Biogasanlage) entwickelt sind und jetzt gewerblich genutzt werden sollen.</p>
<p><i>G 41 Bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten in den G-Gemeinden sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>es soll auf eine gute Einbindung in die Raum- und Siedlungsstruktur hingewirkt werden,</i> 	<p>Im vorliegenden Fall liegt die Sonderbaufläche durch die Fläche umgreifende dichte Gehölzbestände gut eingebunden im Raum. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen, womit eine umweltfreundliche Standortentwicklung gegeben ist.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • <i>die Gebiete sollen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen an eine umweltverträgliche Siedlungsentwicklung ausgewählt werden,</i> • <i>die Flächen sollen in städtebaulich sinnvoller Zuordnung zu Nachbarnutzungen geplant werden, um mögliche Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen zu vermeiden,</i> • <i>die Flächen sollten an topografisch gut geeigneten Standorten entwickelt werden,</i> • <i>die Gebiete sollen über eine gute verkehrstechnische Anbindung verfügen,</i> • <i>die notwendigen technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sollen unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen geschaffen werden können,</i> • <i>die Flächen sollen auf dem Grundstücksmarkt verfügbar sein.</i> 	<p>Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe zum Gewerbe- und Industriepark Hochwald. Die Fläche ist hervorragend an das öffentliche Netz klassifizierter Straßen angebunden. Die notwendigen betriebseigenen technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind bereits vorhanden. Gem. Vorabstimmung mit den Verbandsgemeindewerken sind zum derzeitigen Stand der Planung keine wirtschaftlich sinnvollen Anbindungen an öffentliche Einrichtungen möglich. Es besteht aber auch kein Anschlusszwang, da die vorhandenen Systeme funktionieren.</p>
<p>Immissionsschutz</p>	
<p>Gem. Kap. 5.6.2 ROPI (85/95) sind Immissionen auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen. Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein.</p>	<p>Bezüglich der Einhaltung der höchstzulässigen Lärmwerte an den nächstgelegenen Wohnstätten konnte ein Lärmgutachten der ACCON GmbH, Greifenberg, das im Rahmen des Bebauungsplanes aufgestellt wurde und auch dem FNP-Verfahren beigelegt wird, nachweisen, dass die Orientierungswerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden können.</p>
<p>Gem. G 134 ROPneu/E sollen bestehende lärmarme Gebiete geschützt und von störenden Nutzungen freigehalten werden.</p>	<p>Aufgrund der Lage des Plangebietes an bestehenden Verkehrsanlagen kann das betroffene Gebiet nicht als "lärmarm" bezeichnet werden.</p>
<p>Sicherung landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen bzw. der besonderen Funktion der Ortsgemeinde</p>	
<p>Gem. Darstellung des ROPI (1985/95) befindet sich die Planfläche im Bereich einer sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzfläche (i.S. einer Vorrangfläche).</p>	<p>Die ausgewiesene Sonderbaufläche nimmt ausschließlich Flächen in Anspruch, die bereits als Betriebsgelände (ehemals privilegierte Biogasanlage) entwickelt sind und jetzt gewerblich genutzt werden sollen.</p>
<p>Gem. ROPneu/E (Stand Jan. 2014) werden der Ortsgemeinde Reinsfeld (Grundzentrum) die besonderen Funktionen "Landwirtschaft" zugewiesen. Über die Bauleitplanung ist die bauliche Entwicklung räumlich so zu lenken, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich Veredelung,</p>	<p>Landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht betroffen. Die besondere Funktion der Ortsgemeinde zur Beachtung landwirtschaftlicher Belange ist ebenfalls nicht betroffen.</p>

<p>gesichert bleiben. Das Plangebiet ist in der Planzeichnung bereits als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe gekennzeichnet.</p>	<p>Die ehemalige landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage wurde aufgrund der zunehmenden Unwirtschaftlichkeit an die derzeitige Betreibergesellschaft verkauft.</p>
<p>Sicherung der Erholungsräume bzw. Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs bzw. Sicherung der besonderen Funktion der Ortsgemeinde</p>	
<p>Der Ortsgemeinde Reinsfeld werden gem. im ROPI (1985/95) die Schwerpunktfunktion "Erholung (E)" zugeordnet. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit und Erholung sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Der ROPI (1985/95) weist der Region eine gute Eignung zur landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung zu, zudem liegt das Plangebiet im Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung und innerhalb eines Naturparks.</p> <p>3.5.1 <i>Fremdenverkehr und Erholungswesen sind in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur weiter so zu fördern, daß</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden.</i> • <i>die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden.</i> • <i>Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden.</i> <p>Gem. ROPneu/E (2014) wird der Ortsgemeinde Reinsfeld (Grundzentrum) die besondere Funktion "Freizeit/Erholung" zugewiesen. Für das Plangebiet sind keine Vorbehalts- oder Vorrangflächen dargestellt.</p>	<p>Für die Planung wird ein bestehendes Betriebsgelände einer Biogasanlage in Anspruch genommen, die für die besondere Funktion bzw. Schwerpunktfunktion "Erholung / Tourismus / Freizeit" der Ortsgemeinde Reinsfeld bzw. für die Region derzeit keine Bedeutung aufweist.</p> <p>Die Fläche übernimmt durch die Lage zwischen stark frequentierten Verkehrswegen, starker anthropogener Überprägung aufgrund der Nutzung als Biogasanlage, guter landschaftliche Einbindung mit dadurch verbundener geringe Einsehbarkeit keine raumbedeutende landschaftsästhetische Funktion.</p> <p>Es werden keine Infrastrukturen aus dem Bereich Erholung / Tourismus / Freizeit in Anspruch genommen oder in der Entwicklung beeinträchtigt.</p> <p>Die raumbedeutsamen Schutzziele des Naturparks werden durch das Bauvorhaben nicht erheblich nachhaltig beeinträchtigt.</p>
<p>Sicherung der Wohneignung als besondere Funktion der Ortsgemeinde</p>	
<p>Der Ortsgemeinde Reinsfeld wird gem. im ROPI (1985/95) die besondere Funktion "Wohnen" zugeordnet. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange der Wohnqualität besonders berücksichtigt werden.</p>	<p>Durch die Erweiterung der Anlage (räumlich / innerbetriebliche Abläufe) darf es nicht zu negativen Auswirkungen für die weitere Entwicklung der Ortsgemeinde kommen. Bestehende oder geplante Wohnbaugebiete sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt. Im Rahmen des B-Planes sind entsprechende Lärm- und Geruchsgutachten zu erstellen.</p>

3.2 VORGABEN DURCH NORMATIVE SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE

<i>Schutzgebiete / -objekte</i>	<i>BERÜCKSICHTIGUNG</i>
<p>Naturpark Saar-Hunsrück; Schutzzweck ist gem. § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung "die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem".</p>	<p>Die raumbezogene landschaftliche Eigenart der Region und die landschaftliche Schönheit werden bei der der Ausweisung der Sonderbaufläche nicht erheblich beeinträchtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Plangebiet stellt sich bereits als eine Gewerbefläche mit vorhandener Biogasanlage dar, die von den Verkehrsachsen K°95 und L°151 flankiert wird. ➤ Der geplante Ausbau und die Erweiterung findet ausschließlich innerhalb des Betriebsgeländes statt. <p><u>Im Rahmen des Bebauungsplanes</u> ist darauf zu achten, dass die randliche Eingrünung und die damit verbundene geringe Einsehbarkeit bzw. Fernwirkung erhalten bleibt oder geeignete Maßnahmen zum Ersatz umgesetzt werden.</p> <p>Die neuen Gebäude sollen nicht über die Höhe der bestehenden Gebäude hinausgehen.</p>

- ⇒ Keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebiete, Nationalparks oder nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate. Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile Flächen des Biotopkatasters
- ⇒ Keine Betroffenheit von kulturhistorischen Landschaften
- ⇒ Keine Betroffenheit von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten
- ⇒ Keine Betroffenheit von Biotopen gem. § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG

3.3 RESTRIKTIONEN DURCH BESTEHENDE KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN

<i>Belange</i>	<i>BERÜCKSICHTIGUNG</i>
<p>Im Plangebiet liegen Kompensationsverpflichtungen aus dem Genehmigungsverfahren von 2004 zu Errichtung und Betrieb der landwirtschaftlich privilegierten Biogasanlage.</p>	<p>Auf FNP-Ebene werden die Kompensationsverpflichtungen nicht dargestellt.</p> <p><u>Im Rahmen des Bebauungsplanes</u> ist darauf zu achten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die bestehenden Kompensationsverpflichtungen im Bestand erhalten bleiben oder • bei Verlust durch Neuausweisung zu ersetzen sind.

3.4 RESTRIKTIONEN DURCH BESONDERE UMWELTRISIKEN / STÖRFÄLLE

Da der Flächennutzungsplan aufgrund eines konkreten Bebauungsplanes geändert wird und dieser parallel zum FNP aufgestellt wurde, können hier auch auf FNP-Ebene schon konkrete Aussagen zu den zu erwartenden besonderen Umweltrisiken und den Ergebnissen der im Rahmen des Bebauungsplanes erstellten Gutachten getroffen werden.

3.4.1 ALLGEMEINE AUSSAGEN

Emissionen	Durch die Art der zulässigen Nutzungen gem. B-Plan ist keine umweltrelevante oder gesundheitsgefährdende Zunahme der Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung zu erwarten.
Abfälle	Aufgrund der zulässigen Nutzungen gem. B-Plan fallen nach bisherigen Kenntnissen keine umweltrisikanten Abfälle an. Die Gärreste sollen einer umweltverträglichen Nachfolgenutzung zugeführt werden.
Klimawandel	Es sind keine projektbezogenen, signifikante Erhöhungen der Treibhausgase zu erwarten und es sind im Plangebiet keine Nutzungen vorgesehen, die gegenüber den Folgen des Klimawandels besonders empfindlich sind.
Kumulierung	Aktuell liegen keine Informationen über Planungen gleichgearteter Bauvorhaben in der Umgebung vor. Es bestehen aber noch 2 landwirtschaftliche Betriebsstellen mit Biogasanlagen in 780 m bzw. 950 m Entfernung.
Einsatz von Techniken und Stoffen	Im Plangebiet ist gem. B-Plan kein Einsatz von Techniken und Stoffen vorgesehen, die besondere Umweltrisiken bergen.

- ⇒ **Keine besonderen Restriktionen auf FNP-Ebene erkennbar.**
 ⇒ **Im Rahmen des Bebauungsplanes sollte eine konkrete Abstandsprüfung durchgeführt werden, bei der ggfs. auch die bestehenden Biogasanlagen berücksichtigt werden.**

3.4.2 AUSSAGEN AUS GUTACHTEN

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden Fachgutachten, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes bzw. des letzten BImSchG-Antrages erarbeitet wurden und die auch den Unterlagen zum FNP-Verfahren beigelegt sind:

ACCON GMBH, GREIFENBERG (Okt. 2023): Geruchsimmissionsprognose im Rahmen des Bauleitverfahrens der OG Reinsfeld, Sondergebiet "Biogasanlage und regenerative Energienutzung (Öko-Energiepark)

ÖKOCONSULT-UMWELTTECHNIK GMBH, FÖHREN (Juni 2021): Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß 12. BImSchV für den Betriebsbereich der Biogasanlage in 54421 Reinsfeld

3.4.2.1 Störfälle

Biogas ist nach global harmonisiertem System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) als entzündbares Gas der Kategorie 1 (UEG 5 13 % bzw. (OEG - UEG) 12 % -> H220) eingestuft und unterliegt somit der Nr. 1.2.2 ("entzündbare Gase") der Stoffliste im Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV, Störfall-Verordnung).

Durch den Einsatz von geformter Gasreinigungsmasse auf Basis von Eisenhydroxid oder durch das gezielte Einblasen geringer Außenluftmengen in den Gasraum wird der Schwefelwasserstoff im produzierten Biogas gebunden und auf diese Weise aus dem Gas dauerhaft entfernt, weshalb das Rohbiogas nicht als "sehr giftig beim Einatmen (R26)" und dem Kennzeichen "T+" bzw. "Lebensgefahr beim Einatmen (H330)" und Einstufung in die Nr. 1.1.1 des Anhangs I der 12. BImSchV einzustufen ist.

Die Mengenschwelle von 10.000 kg der Spalte 4 Nr. 1.2.2 "Gefahrenkategorie P2 Entzündbare Gase" des Anhangs I der 12. BImSchV wird in der Biogasanlage Reinsfeld überschritten.

Gemäß KAS – 18¹ ist im Rahmen der Bauleitplanung der **angemessene Abstand** zu in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie definierten Schutzobjekten (schutzbedürftige Gebiete) zu prüfen. Als schutzbedürftige Gebiete werden i.d.R. betrachtet:

- ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete (Einzelstehende, privilegiert errichteten Gehöfte mit Wohnfunktion im baurechtlichen Außenbereich werden nicht als "schutzbedürftige Gebiete" eingestuft),
- öffentlich genutzte Gebäude (wie z.B. Kindergarten, Krankenhaus) und Gebiete (z.B. öffentliche Grünanlagen, Friedhof),
- Erholungsgebiete,
- Hauptverkehrswege,
- sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

In der Umgebung der Biogasanlage im Öko-Energiepark sind als schutzbedürftige Gebiete zu benennen:

- die Wohnbebauung in Reinsfeld in ca. 900 m westlicher Entfernung (Luftlinie),
- die Wohnbebauung in Hermeskeil - Höfchen in 920 m südlicher Entfernung (Luftlinie),
- die Mischbebauung Bahnhof Pöler in 1,45 km östlicher Entfernung (Luftlinie),
- der Gewerbe- und Industriepark Hochwald in ca. 300 m südlicher Entfernung (Luftlinie),
- die unmittelbar westlich angrenzende Landesstraße L 151 und die nördlich angrenzende Kreisstraße K 95,
- die in ca. 600 m östlicher Entfernung liegende BAB A 1 (Luftlinie)
- in 250 m (Luftlinie) nordöstlicher Entfernung schützenswerte Biotopkomplexe auf nassen und feuchten Standorten.

In der näheren Umgebung befinden sich keine öffentlich genutzten Gebäude (wie z.B. Kindergarten, Krankenhaus) und Gebieten (z.B. öffentliche Grünanlagen, Friedhof), keine Erholungsgebiete und keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete

Die schutzbedürftigen Wohn- und Mischgebiete und die Autobahn liegen weit außerhalb der für die untere Abstandsklasse 1 der KAS 18 für entzündbare Gase (Brand, Explosion) empfohlenen Achtungsabstände von 200 m.

Die Abstandsempfehlung wird jedoch bei der Landes- und Kreisstraße unterschritten. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Änderungsgenehmigung 2021 hierzu keine weiteren Gutachten gefordert, so dass auch im Rahmen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes davon auszugehen ist, dass unter Einhaltung eines Störfallkonzeptes (s.

¹ Kommission für Anlagensicherheit (KAS): Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG; 2. Überarbeitete Fassung v. 06.11.2013

Ökoconsult, Föhren), das konkrete technische und organisatorische Maßnahmen sowie ein Sicherheitsmanagement für die Biogasanlage umfasst, Störfälle verhindert oder ihre Folgen für den Straßenverkehr begrenzt werden können.

- ⇒ **Keine besonderen Restriktionen auf FNP-Ebene erkennbar.**
- ⇒ **Im Rahmen des Bebauungsplanes sollte eine konkrete Abstandsprüfung durchgeführt werden.**

3.4.2.2 Geruchsimmissionen

Die Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplan (acon, greifenberg, Okt. 2023) kommt zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:

Zitat Anfang:

" Der Bebauungsplan befindet sich an der Kreuzung der L151 mit der K95, östlich im Abstand von ca. 1,3 km von Reinsfeld. Die relevanten Immissionsorte befinden sich in Abständen von 400 m bis 1.000 m zum Plangebiet.

Zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation an den relevanten Immissionsorten in der Umgebung der „Biogasanlage ZEUS“ wurden die Emissionen der Anlage ermittelt und eine Ausbreitungsrechnung gemäß Anlage 2 der TA Luft durchgeführt. Die Beurteilung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erfolgte auf Grundlage der Anlage 7 der TA Luft.

Im Ergebnis wurden für die im Entfernungsbereich von 1 km befindlichen Wohnbauungen in Reinsfeld und Hermeskeil südwestlich und südlich, an den Tierhaltungsanlagen Eichenhof, Lindenhof und Birkenhof sowie im Gewerbe- und Industriepark „Hochwald“ südlich des Plangebiets keine Geruchsimmissionen durch die Biogasanlage aus dem „Öko-Energie-Park“ berechnet. Das Irrelevanz-Kriterium von 2 % Geruchsstundenhäufigkeit/Jahr ist an allen Immissionsorten unterschritten.

Die zusätzliche Untersuchung von möglichen Kaltluftströmungen im Einflussgebiet der Biogasanlage führte zu keiner weiteren Anhebung der Immissionsbeiträge.

Der Betrieb der Biogasanlage der ZEUS Betriebsgesellschaft mbH & Co. Reinsfeld KG im Umgriff des Bebauungsplans der OG Reinsfeld, Sondergebiet "Biogasanlage und regenerative Energienutzung (Öko-Energie-Park)" verursacht keine Konflikte bezüglich der Geruchsimmissionen an bestehenden und geplanten Immissionsorten im Umfeld der Anlage. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen an den relevanten Immissionsorten ist sichergestellt."

Zitat Ende

- ⇒ **Keine besonderen Restriktionen auf FNP-Ebene erkennbar.**
- ⇒ **Keine besonderen Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanes.**

3.4.2.3 Lärmimmissionen

Die Lärmimmissionsprognose zum Bebauungsplan (acon, greifenberg, ???2024) kommt zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:

Zitat Anfang:

"?????"

"

Zitat Ende

oder

Aufgrund des großen Abstandes und den umliegenden Verkehrslärmquellen ist **nicht** davon auszugehen, dass an den nächstgelegenen Wohngebäuden Anlagengeräusche **wahrnehmbar** sind.

- ⇒ **Keine besonderen Restriktionen auf FNP-Ebene erkennbar.**
- ⇒ **Keine besonderen Vorgaben im Rahmen des Bebauungsplanes. oder**
- ⇒ **Im Rahmen des Bebauungsplanes ist ein Lärmgutachten zu erstellen.**

3.5 RESTRIKTIONEN DURCH ARTEN- UND NATURSCHUTZ

Belange	BERÜCKSICHTIGUNG
Artenschutz	
<p>Potentielle, aber keine essentielle Habitateignung der vorhandenen Biotopstrukturen und Gebäude für Vögel, Fledermäuse und Amphibien zu erwarten.</p> <p>Essentielle Nahrungshabitate geschützter Tierarten sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Auf FNP-Ebene werden die zu erhaltenden Biotopstrukturen nicht dargestellt.</p> <p><u>Im Rahmen des Bebauungsplanes</u> ist darauf zu achten</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die randlichen Gehölze und Wasserflächen als Fortpflanzungsstätten erhalten bleiben oder geeignete Maßnahmen zum Ersatz umgesetzt werden, - dass Vorkehrungen bei der Bewirtschaftung der Wasserflächen bzw. vor Abriss / Umbau der Gebäude zum Schutz der Tiere berücksichtigt werden.
Naturschutz	
<p>Mit Ausweisung der neuen Sonderbaufläche werden im Rahmen der Umsetzung der Natur Flächen entzogen, die nicht mehr naturnah von Tieren und Pflanzen besiedelt werden und nicht mehr ihre Funktionen im Wasserhaushalt, für das Lokal- und Mikroklima bzw. das Landschaftsbild wahrnehmen können.</p> <p>GGfs. sind betriebsbedingte Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit zu erwarten.</p>	<p>Auf FNP-Ebene werden die Eingriffe nicht detailliert, sondern nur grob ermittelt (s. Umweltbericht als Teil 2 der Begründung zum FNP). Kompensationsmaßnahmen werden nicht dargestellt.</p> <p><u>Im Rahmen des Bebauungsplanes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ist die Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in die Schutzgüter Mensch/Bevölkerung/Gesundheit, Boden, Wasser, Klima, Biotop / Arten, Landschaft/ Erholung und Wechselwirkungen im Detail durchzuführen - und sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen und -flächen festzulegen.

3.6 RESTRIKTIONEN DURCH SONSTIGE BELANGE

<i>Belange</i>	<i>BERÜCKSICHTIGUNG IN DER PLANUNG</i>
Denkmalschutz	
Innerhalb des Betriebsgeländes selbst sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. In der Nähe des Plangebietes liegen aber verstreut Bodendenkmale.	Bisher wurden im bereits bebauten Plangebiet noch keine archäologischen Artefakte gefunden. <u>Im Rahmen des Bebauungsplanes</u> ist auf die <u>besondere Beachtung</u> des Denkmalschutzes bei Erdarbeiten hinzuweisen.
Dienstbarkeiten	
<ul style="list-style-type: none"> • Windrad am südlichen Rand der Betriebsfläche • Ein Strom-Erdkabel liegt vom ehemaligen Windrad bis zum Trafo im westlichen Plangebiet. Ob dies aktuell noch Bestandsschutz hat, ist nicht bekannt. Die Dienstbarkeit wurde noch nicht gelöscht. • Eine Trafostation befindet sich im Nordwesten und von dort quert weiter nach Osten eine 20 kV-Freileitung die bestehenden Betriebsflächen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die WEA ist außer Betrieb und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht repowert. Aktuell befindet sich nach Aussage der VG-Verwaltung bis ca. 2029 am Mast eine Mobilfunksendeanlage. • Die vorhandenen Leitungen und die Trafostation bleiben erhalten bzw. werden ggfs. im Zuge weiterer Bauausführungen umgelegt. <p><u>Im Rahmen des Bebauungsplanes</u> sind die Leitungen mit den Sicherheitsbereichen – soweit noch erforderlich – darzustellen.</p>

- ⇒ Keine Betroffenheit von Gebieten, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten **Umweltqualitätsnormen** (Gewässer / Luft) bereits überschritten sind.
- ⇒ Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Plangebietes befinden sich keine Gebiete mit **hoher Bevölkerungsdichte** im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 Raumordnungsgesetz.
- ⇒ Keine Vorkommen von **Altlasten, Altbergbau oder aktuellem Abbau** bekannt.
- ⇒ Zum Plangebiet liegen keine Informationen zur **Hangstabilität** oder von **Erdbewegungen** vor. Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist gering.
- ⇒ **Forst- oder landwirtschaftliche** Belange sind durch die geplante Änderung der Flächennutzung nicht betroffen. Da der Bebauungsplan "Biogasanlage und regenerative Energienutzung" parallel zum FNP aufgestellt wird, liegt schon eine konkrete Maßnahmenkonzeption vor: die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen werden im Umfeld des Sondergebietes auf Flächen ausgewiesen, die bisher als Holzlagerplatz genutzt waren und als extensiv genutztes Grünland entwickelt werden sollen. Auch hier ist bzgl. der Belange keine Betroffenheit erkennbar.

4 STANDORTBEZOGENE BEWERTUNG DES PLANGEBIETES

4.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG DES PLANGEBIETES

Kriterien	Erläuterung	Standorteignung		
		schlecht	mittel	gut
Fläche	Sonderbaufläche (neu durch Nutzungsänderung)	ca. 2,8 ha		
Flächenverfügbarkeit	gewährleistet			x
Flächenzuschnitt	kompakt, angepasst an aktuellen und zukünftigen Bedarf der Betreibergesellschaft			x
städtebauliche Integration	bestehender, privilegiert bebauter Außenbereich zw. Aussiedlerhof im Norden und in Erschließung befindlichen Industrie- und Gewerbegebiet im Süden; keine Inanspruchnahme von neuen Flächen			x
äußere Erschließbarkeit	Erschließung der Sonderbaufläche über K 72 (wie bestehend); anbaufreie Zone in Teilen betroffen, aber ohne bauliche Anlagen			x
Baugrund	Eignung generell vorhanden			x
	keine Altlasten, kein Altbergbau oder tatsächlicher Abbau			x
	mittlere Radonpotentiale zu erwarten (nachteilige Auswirkungen vermeidbar)		(x)	
Hangneigung / Exposition	Betriebsgelände bereits modelliert; keine Rutschungs- oder Erosionsgefährdung			x
Baufläche	bauliche nutzbare Fläche innerhalb der Betriebsfläche grundsätzlich nicht eingeschränkt; außerhalb begrenzt durch Vorgabe der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer*in		x	
benachbarte Nutzung	landwirtschaftliche Feldflur, Verkehrsanlagen, Wohnnutzungen zw. 950 und 1.000 m entfernt			x
Immissionen / Emissionen Geruch und Lärm	nutzungsbedingte Belastungen durch Biogasanlage der ZEUS gutachterlich nachgewiesen nicht vorhanden; Kumulation mit anderen Biogasanlagen nicht auszuschließen		(x)	
Abwasserentsorgung	kein Anschluss an öffentliche Entsorgungsanlagen möglich; Sammlung in eigener Abwassergrube		x	
Wasserversorgung	kein Anschluss an öffentliche Versorgungsanlagen möglich; eigene Kapazitäten für Trinkwasser (Brunnen) und Brandschutz (priv. Anlagen) ausreichend		x	
Niederschlagswasser	zentrale Rückhaltung im Plangebiet mit Ableitung in natürliche Vorflut möglich			x
STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG DES BAUGEBIETES		GUTE EIGNUNG für geplante gewerbliche Sondernutzung		

4.2 UMWELTRELEVANTE BEWERTUNG DES PLANGEBIETES

Details zu den Auswirkungen und Bewertungen s. Umweltbericht

Aussagen / Schutzgut	Erläuterung / potentielle Auswirkungen	Beeinträchtigungsrisiko			
		fehlend	gering	mittel	hoch
ÜBERGEORDNETE VORGABEN					
Schutzgebiete / -objekte	keine Vorkommen	x			
Schützenswerte Biotopkomplexe	keine Vorkommen	x			
Landnutzungen	bestehendes Betriebsgelände	x			
Kompensationsverpflichtungen	Verlust ausgewiesener Kompensationsflächen (vermeidbar)				(x)
Kulturhistorische Landschaften	Keine Vorkommen	x			
Archäologie / Boden- u. Baudenkmäler	keine Vorkommen bekannt, aber auch nicht in Gänze auszuschließen		x		
Sachgüter	Beschädigung oder Verlust von Sachgütern (vermeidbar)			(x)	
BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG					
Auswirkungen	durch Emissionen, Störfälle und Abfälle		x		
	auf bzw. durch das Klima		x		
	durch Kumulation potentiell möglich			(x)	
SCHUTZGÜTER					
Mensch	Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen durch landschaftliche Veränderungen, Immissionen und Emissionen	x			
	Gefährdung der menschl. Gesundheit durch Radon (vermeidbar)			(x)	
	Pot. Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Bodenbelastung	x			
	Pot. Gefahr für Menschen und Gebäude durch Bodenbewegungen	x			
Fläche	Erhöhung des Flächenverbrauchs	x			
Boden	Verlust von Böden und deren Funktion als Retentions- und Lebensraum			x	

Aussagen / Schutzgut	Erläuterung / potentielle Auswirkungen	Beeinträchtigungsrisiko			
		fehlend	gering	mittel	hoch
Grundwasser	Verringerung der GW-Neubildung				x
	Aufschluss / Veränderung der Grund- / Hangwasserströme	x			
	Zerstörung schützender Deckschichten; Eintrag von Schad- und Nährstoffen		x		
Oberflächengewässer	kein Oberflächengewässer vorhanden	x			
	Zulauf in Vorflut mit Hochwassergefahr		x		
Starkregenereignisse	Gefahr für Menschen und Gebäude		x		
Klima	Verlust Boden und Vegetation als THG-Speicher (vermeidbar)			(x)	
	Verlust klimaausgleichender Vegetationsbestände (vermeidbar)			(x)	
	Erhöhte Aufheizung und Schadstoffbelastung		x		x
Arten / Biotope	Verlust des Lebensraumes und der Standortentwicklungspotentiale		x		
	Verlust der aktuellen Biototypen (in Teilen vermeidbar)		x	(x)	
	Beeinträchtigung Biotopverbund		x		
geschützte Arten	Verlust Vorkommen geschützter Pflanzenarten	x			
	Verlust Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten (vermeidbar)			(x)	
	Verlust potentieller Nahrungshabitate geschützter Tierarten	x			
	Störung geschützter Tierarten durch Lärm / Bewegungsunruhe / Emissionen / Barrierebildung / Verlust von Leitlinien		x		
Landschaftsbild / Erholung	Beeinträchtigung durch Nutzungsänderung / Überbauung		x		
	Verlust landschaftsbildprägender Strukturen (vermeidbar)				(x)
Wechselwirkungen	sekundäre, u.U. verstärkte Effekte durch Wechselwirkungen			x	
UMWELTVERTRÄGLICHKEIT / GESAMTBEWERTUNG		GUTE EIGNUNG für geplante gewerbliche Sondernutzung			

4.3 BESONDERE BERÜCKSICHTIGENEN IM NACHFOLGENDEN BEBAUUNGSPLANVERFAHREN

bes. Umweltrisiken	⇒ Berücksichtigung von Gutachten / Konzepten zur Alarm- und Gefahrenabwehr (Störfälle, Abstandsprüfung), ggfs. unter Berücksichtigung relevanter Kumulation
Kompensationsverpflichtungen	⇒ Erhalt bestehenden Kompensationsverpflichtungen oder bei Verlust durch Neuausweisung zu ersetzen
Mensch / Bevölkerung / Gesundheit	⇒ Berücksichtigung von Gutachten / Konzepten zu Lärmimmissionen ⇒ bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Radonansammlungen in Bürogebäuden ⇒ Berücksichtigung von Gutachten / Konzepten zur Alarm- und Gefahrenabwehr (Störfälle, Abstandsprüfung), ggfs. unter Berücksichtigung relevanter Kumulation ⇒ Ausschluss betrieblicher Wohnnutzung ⇒ Beachtung von Abfällen und ordnungsgemäße Entsorgung von Bodenaushub oder Bauschuttmassen
Boden	⇒ Berücksichtigung der Vorgaben nach § 202 BauGB und der BBodschG und BBodschV. ⇒ Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung bei Baubetrieb und Baustelleneinrichtungen ⇒ Schutz vor Schadstoffeintrag
Grundwasser	⇒ Festsetzung begrünter Baugrundstücksflächen und wasserdurchlässiger Befestigung der Außenanlagen ⇒ Schutz vor Schadstoffeintrag ⇒ Sammlung Niederschlagswasser und Nutzung als Brauch- / Löschwasser
Oberflächenwasser	⇒ Erstellen Entwässerungskonzept ⇒ Schutz vor Schadstoffeintrag
Klima	⇒ Erhalt von Wasserflächen und Gehölzbeständen ⇒ Reduzierung der Versiegelung ⇒ Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung ⇒ Umsetzung von PV-Anlagen auf Dachflächen ⇒ Verwendung heller Fassaden bzw. Beläge zur Bodenbefestigung oder Materialien mit geringem Aufheizeffekt
Biotope und Arten	⇒ Erhalt vorhandener Gehölze und Wasserflächen als Habitate ⇒ Beachtung §§ 39 und 44 BNatSchG ⇒ Anbringen von Nist- bzw. Quartierhilfen an Bäumen und Gebäuden ⇒ Verwendung tierfreundlicher Beleuchtung
Landschaft	⇒ Erhalt vorhandener Gehölze als strukturreiche Ein- und Durchgrünung ⇒ Auflagen für Gebäudehöhen (nicht über den Bestand hinaus)
Kulturgüter	⇒ Beachtung der §§ 16-20 DSchG RLP
Sachgüter	⇒ Einhalten der Sicherheitsbestimmungen der Betreiber*innen
Anbaufreie Zone	⇒ Einhalten der straßenrechtlichen Vorgaben

5 ABWÄGUNG

...wird im weiteren Verfahren ergänzt.....

5.1 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNGSVERFAHREN

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB** wurden **keine Anregungen vorgebracht.**

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB** und der **Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB** wurden Anregungen vorgebracht, die in der Verbandsgemeinderatsitzung vom **24.04.2024** vorgestellt wurden.

Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Eine Änderung der Planung ergab sich nicht.

5.2 VERÖFFENTLICHUNG DER PLANUNTERLAGEN

Im Rahmen der Veröffentlichung der Planunterlagen **gem. § 3 (2) BauGB** wurden Anregungen vorgebracht, die in der Verbandsgemeinderatsitzung vom **xx.xx.xx** vorgestellt und in die Abwägung eingestellt wurden.

1.

Kommentar / Abwägung

.....

5.3 BENACHRICHTIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB UND NACHBARGEMEINDEN

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB** bzw. der **Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB** wurden Anregungen vorgebracht, die in der Verbandsgemeinderatsitzung vom **xx.xx.xx** vorgestellt und in die Abwägung eingestellt wurden.

1.

Kommentar / Abwägung

.....

6 VERFAHRENSVERLAUF

Aufstellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates Hermeskeil zur Einleitung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hermeskeil - Ortsgemeinde Reinsfeld "Sonderbaufläche Biogasproduktion und -nutzung"	
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses	
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 13.12.2023 Frist bis 05.02.2024
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Auslegung	02.01.2024 bis 05.02.2024
Beratung und Behandlung der Anregungen aus der Öffentlichkeit, der Stellungnahme der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. der Nachbargemeinden im Rahmen des Scoping und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Verbandsgemeinderat. Die Planung wurde nicht geändert.	24.04.2024
Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Planbilligung	24.04.2024
Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Veröffentlichung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	
Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom Frist bis
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Veröffentlichung der Planunterlagen)	bis
Beratung und Behandlung der Anregungen aus der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. der Nachbargemeinden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 BauGB durch den Verbandsgemeinderat.	
Wirksamkeitsbeschluss / Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB des Verbandsgemeinderates zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hermeskeil - Ortsgemeinde Reinsfeld "Sonderbaufläche Biogasproduktion und -nutzung"	

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hermeskeil - Ortsgemeinde Reinsfeld "Sonderbaufläche Biogasproduktion und -nutzung" erfolgte gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Reinsfeld "Sondergebiet Biogasanlage und regenerative Energienutzung (Öko-Energie-Park)".

Ausfertigungsvermerk

Diese Begründung ist der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hermeskeil - Ortsgemeinde Reinsfeld "Sonderbaufläche Biogasproduktion und -nutzung" gem. § 2 a BauGB beigefügt.

Es wird bescheinigt, dass die vorliegende Fassung mit der Fassung, die im Beteiligungsverfahren nach BauGB öffentlich ausgelegt hat und Gegenstand des Wirksamkeitsbeschlusses / Feststellungsbeschlusses des Verbandsgemeinderates war, übereinstimmt.

<p>Hermeskeil,2024 Verbandsgemeinde Hermeskeil</p> <p style="text-align: right;">(S)</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Hartmut Heck (Bürgermeister)</p>	
---	--

